

## **Gesetzentwurf** **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz)**

#### **A. Problem und Ziel**

Das EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz dient zunächst der Durchführung der ab 1. Januar 2004 anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen. Diese Verordnung räumt den EU-Mitgliedstaaten für bestimmte Bereiche einen eigenen Gestaltungsspielraum ein. Darüber hinaus soll das EG-Zustellungs-durchführungsgesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536) in die Zivilprozessordnung eingegliedert sowie der Arrestgrund der Auslandsvollstreckung vereinfacht werden.

#### **B. Lösung**

Das EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz schafft ein elftes Buch der Zivilprozessordnung, das diese für gemeinschaftsrechtliche Rechtsakte über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen öffnet. Dieses Buch nimmt zunächst das europäische Zustellungs- und Beweisaufnahmerecht auf, regelt insbesondere Zustellungsformen, Zuständigkeiten, Teilnahmerechte an ausländischen Beweisaufnahmen, die Durchführung der neu geschaffenen unmittelbaren Beweisaufnahme deutscher Gerichte im Ausland sowie Sprachenfragen. Zudem wird der dingliche Arrest nach § 917 Abs. 2 ZPO durch den Bezug auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit übersichtlicher gestaltet.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

#### **E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 27. Mai 2003

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher  
Vorschriften über die grenzüberschreitende Beweisaufnahme in  
Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten  
(EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen





## Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 1066 folgende Angaben eingefügt:

„Buch 11. Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

Abschnitt 1. Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000

§ 1067 Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter

§ 1068 Zustellung durch die Post

§ 1069 Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000

§ 1070 Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache

§ 1071 Parteizustellung aus dem Ausland

Abschnitt 2. Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

§ 1072 Beweisaufnahme in der Europäischen Union

§ 1073 Teilnahmerechte

§ 1074 Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

§ 1075 Sprache eingehender Ersuchen“.

2. § 183 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37) bleiben unberührt. Für die Durchführung gelten § 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1.“

3. Dem § 363 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) bleiben unberührt. Für die Durchführung gelten die §§ 1072 und 1073.“

4. § 917 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“

5. Nach § 1066 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Buch 11. Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

Abschnitt 1. Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000

#### § 1067

Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

Eine Zustellung nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37), die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsmitgliedstaats ist.

#### § 1068

Zustellung durch die Post

(1) Eine Zustellung nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist unbeschadet weiterer Bedingungen des jeweiligen Empfangsmitgliedstaats nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

(2) Eine Zustellung nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Hierbei muss das zuzustellende Schriftstück in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder es muss ihm eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt sein:

1. Deutsch oder
2. die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats, sofern der Adressat Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist.

(3) Ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zu bewirken oder zu veranlassen hat, kann ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

#### § 1069

Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000

(1) Für Zustellungen im Ausland sind als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zuständig:

1. für gerichtliche Schriftstücke das die Zustellung betreibende Gericht und

2. für außergerichtliche Schriftstücke dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei notariellen Urkunden auch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat; bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz; die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Für Zustellungen in der Bundesrepublik Deutschland ist als deutsche Empfangsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. Die Landesregierungen können die Aufgaben der Empfangsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralstelle können in jedem Land nur einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

#### § 1070

##### Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache

Für Zustellungen im Ausland beträgt die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung durch den Adressaten nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zwei Wochen. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Schriftstücks. Der Adressat ist auf diese Frist hinzuweisen.

#### § 1071

##### Parteizustellung aus dem Ausland

Eine Zustellung nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 ist in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig.

#### Abschnitt 2. Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

#### § 1072

##### Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Soll die Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) erfolgen, so kann das Gericht

1. unmittelbar das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Aufnahme des Beweises ersuchen, oder

2. unter den Voraussetzungen des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen.

#### § 1073

##### Teilnahmerechte

(1) Das ersuchende deutsche Gericht oder ein von diesem beauftragtes Mitglied darf im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 bei der Erledigung des Ersuchens auf Beweisaufnahme durch das ersuchte ausländische Gericht anwesend und beteiligt sein. Parteien, deren Vertreter sowie Sachverständige können sich hierbei in dem Umfang beteiligen, in dem sie in dem betreffenden Verfahren an einer inländischen Beweisaufnahme beteiligt werden dürfen.

(2) Eine unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 dürfen Mitglieder des Gerichts sowie von diesem beauftragte Sachverständige durchführen.

#### § 1074

##### Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

(1) Für Beweisaufnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist als ersuchtes Gericht im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll.

(2) Die Landesregierungen können die Aufgaben des ersuchten Gerichts einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land

1. als deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 zuständig ist,

2. als zuständige Stelle Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 entgegennimmt.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 können in jedem Land nur jeweils einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

#### § 1075

##### Sprache eingehender Ersuchen

Aus dem Ausland eingehende Ersuchen auf Beweisaufnahme sowie Mitteilungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 müssen in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft; gleichzeitig tritt das EG-Zustellungsdurchführungsgesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. 2001 I S. 1536) außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Problem

Zum 1. Januar 2004 ist die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 – EG-Beweisaufnahmeverordnung – (ABl. EG 2001 Nr. L 174 S. 1) anwendbar. Sie beruht auf einem Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland und vereinfacht, beschleunigt und modernisiert das Recht der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme in Zivilsachen. Die Verordnung ist Teil des Programms zur Verwirklichung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Als Gemeinschaftsrechtsakt, der in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht schafft, ist die Verordnung nicht durch ein innerstaatliches Gesetz umzusetzen. Die Verordnung lässt jedoch an verschiedenen Stellen konkretisierende Regelungen der Mitgliedstaaten zu. Außerdem muss zur Durchführung der Verordnung bestimmt werden, welche Stellen in Deutschland im Sinne der Verordnung zuständig sein sollen.

#### II. Lösung

Das Gesetz verfolgt ein dreifaches Ziel. Vorrangig soll von dem Gestaltungsspielraum, den die Verordnung den Mitgliedstaaten einräumt, in dem Maße Gebrauch gemacht werden, in dem dies unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtshilfepraxis und künftiger Bedürfnisse geboten erscheint. Es sollen daher erstens Regelungen getroffen werden, für die eine Änderung oder Ergänzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 sowie die vorgesehenen gemeinschaftsrechtlichen Erklärungen gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 22 der Verordnung nicht ausreichen würden. Zweitens sollen bestehende Regelungen der internationalen Zustellung in der Europäischen Union übersichtlicher gestaltet und in die Zivilprozessordnung (ZPO) zurückgeführt werden. Hierzu wird dort ein Buch zur justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union geschaffen. Schließlich sollen die Regeln des dinglichen Arrestes im Ausland vereinfacht werden.

Das Gesetz betrifft – wie die Verordnung selbst – grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in den Mitgliedstaaten, für welche die Verordnung gilt. Die Verordnung gilt, wie sich aus ihrem 22. Erwägungsgrund ergibt, nicht für Dänemark. Dagegen haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, wie dem 21. Erwägungsgrund der Verordnung zu entnehmen ist, dass sie sich an der Anwendung der Verordnung beteiligen werden. Für die anderen Mitgliedstaaten ist die Verordnung ohne eine solche Erklärung verbindlich.

Das Gesetz regelt im Einzelnen:

- die Schaffung eines elften Buches der ZPO, das diese dem europäischen Gemeinschaftsrecht über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen öffnet,
- die Aufhebung des Zustellungsdurchführungsgesetzes und dessen inhaltliche Überführung in die ZPO,

- die Beweisaufnahme durch deutsche Gerichte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- die Zuständigkeit deutscher Stellen als ersuchendes und ersuchtes Gericht, Zentralstelle sowie zuständige Stelle im Sinne des Artikels 3 der Verordnung,
- die Sprache von Ersuchen und Mitteilungen nach Artikel 5 Satz 1 der Verordnung,
- die Teilnahmerechte deutscher Richter und Verfahrensbeteiligter bei Beweisaufnahmen im Ausland nach den Artikeln 11, 12 und 17 der Verordnung,
- die Vereinfachung der Regeln über den dinglichen Arrest im Ausland.

Die Verordnung soll nach ihrem Artikel 24 Abs. 2 zum 1. Januar 2004 gemeinschaftsweit anwendbar sein; das Durchführungsgesetz beachtet in Artikel 2 diese Vorgabe.

### III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren). Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 Alternative 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Es geht um die bundesweite Einführung von die EG-Beweisaufnahmeverordnung konkretisierenden Vorschriften über die Rechtshilfe bei grenzüberschreitenden Beweisaufnahmen. Diese Rechtshilfe betrifft alle Länder und kann nur durch den Bund geregelt werden. Blicke die Regelung der grenzüberschreitenden Rechtshilfe den Ländern überlassen, so könnte dies im Hinblick auf den Auslandsbezug des Regelungsgegenstandes zu Unzulänglichkeiten führen.

### IV. Kosten und Preise

#### a) Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

#### b) Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Kosten, die etwa bei Wirtschaftsunternehmen entstehen können, sind nicht zu erwarten.

#### c) Preise

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 183 Abs. 3

§ 183 betrifft aus Deutschland ausgehende Zustellungen, die im Ausland bewirkt werden sollen. Der § 183 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben und nach seinem wesentlichen Inhalt in den § 1068 Abs. 1 überführt. Im neuen § 183 Abs. 3 Satz 2 wird auf das neu geschaffene elfte Buch hingewie-

sen, insoweit es ausgehende Zustellungsersuchen betrifft. Dieser Verweis erleichtert insbesondere der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis das Auffinden des europäischen Zustellungsrechts im vertrauten Umfeld des nationalen Zustellungsrechts.

### Zu § 363 Abs. 3

§ 363 betrifft aus Deutschland ausgehende Beweisaufnahmeersuchen, die im Ausland erledigt werden sollen. Im eingefügten § 363 Abs. 3 wird – entsprechend dem § 183 Abs. 3 Satz 2 für die internationale Zustellung – für den Bereich der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme auf Regelungen zu ausgehenden Beweisaufnahmeersuchen im neu geschaffenen elften Buch hingewiesen, um das Auffinden der Regeln im vertrauten Umfeld des nationalen Beweisaufnahmerechts zu erleichtern.

### Zu § 917 Abs. 2

§ 917 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein dinglicher Arrest in das Vermögen des Schuldners stattfindet. Die Arrestgründe sind für den Fall der Vollstreckung im Ausland fortzuentwickeln, um den eingetretenen Verbesserungen auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen Rechnung zu tragen.

Unverändert bleibt dabei der allgemeine Arrestgrund der Vollstreckungsgefährdung nach Absatz 1, der bei einer Auslandsvollstreckung wie im Inlandsfall den Arrest begründet, wenn der Arrestgrund im Einzelfall glaubhaft gemacht wird.

Der besondere Arrestgrund der Auslandsvollstreckung wird zwar in § 917 Abs. 2 grundsätzlich ebenfalls aufrecht erhalten. Im Gefolge der zahlreicher werdenden internationalen Rechtstexte werden jedoch die Ausnahmen dazu ausgeweitet und – durch das Kriterium der Gegenseitigkeit – allgemeiner gefasst. Die Gegenseitigkeit (eine dem deutschen Recht vergleichbare, zumindest tatsächliche Vollstreckungsmöglichkeit im Ausland) kann verbürgt sein auf Grund des innerstaatlichen Rechts des Vollstreckungsstaates, auf Grund bi- oder multilateraler völkerrechtlicher Verträge sowie auf Grund der Zugehörigkeit zu einer inter- oder supranationalen Organisation. Als Anhalt kann das Gegenseitigkeitserfordernis bei der Anerkennung ausländischer Urteile in § 328 Abs. 1 Nr. 5 dienen. Hierdurch behält das Gegenseitigkeitserfordernis eine hinreichende und praktisch handhabbare Konturierung.

Der spezifische Bezug auf das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und dem Beitrittsübereinkommen hierzu sowie dem Luganer Übereinkommen vom 16. September 1988 und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) wird nicht mehr im Text verankert. Damit wird diese Bestimmung auch sprachlich weiteren – gegenwärtigen und zukünftig – anwendbaren Regelungen geöffnet, etwa der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Brüssel-I-Verordnung – (ABl. EG 2001 Nr. L 12 S. 1).

Diese Neuregelung bringt zwei Vorteile. Sie reduziert den zusätzlichen Arrestgrund auf ein nach dem heutigen Zivil-

rechtshilfeverkehr zwischen Staaten vertretbares Maß. Schon die Verfasser der ZPO hatten eine solche Beschränkung im Sinn. Sie vermeidet weiter das rechtstechnisch unerwünschte Enumerationsprinzip, das häufig an mangelnder Aktualität und Vollständigkeit krankt. Angesichts der wachsenden Vielzahl an internationalen Rechtstexten würde deren vollständige Aufnahme im Gesetzestext dessen Übersichtlichkeit verringern und eine stete Anpassung des Gesetzestextes verlangen.

### Zu Buch 11 (Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union)

Die Schaffung eines neuen Buches dient der Öffnung der ZPO für gemeinschaftsrechtliche Rechtsakte über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen. Sie ermöglicht eine einheitliche, leicht auffindbare und systematisch zusammenhängende Regelung. Eine ebenfalls denkbare Einfügung nach den §§ 183, 184 ZPO bzw. den §§ 363, 364 ZPO hätte aus rechtssystematischen Gründen eine nicht wünschenswerte Zergliederung des Gesetzes erfordert.

Die Gliederung des Buches folgt der Reihenfolge der Umsetzung. Seine Erweiterungsfähigkeit stellt sicher, dass dieses Buch auch künftig umzusetzende Rechtsakte des europäischen Zivilprozessrechts aufnehmen kann, soweit diese eine ähnlich enge Verknüpfung mit den Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln der ZPO aufweisen.

### Zu Abschnitt 1 (Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000)

Systematisch fügen sich die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Zustellung innerhalb der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke – EG-Zustellungsverordnung – (ABl. EG 2000 Nr. L 160 S. 37) in den ersten Abschnitt des neu geschaffenen elften Buchs ein. Der Rechtsanwender findet damit übersichtlich und zusammenhängend die wesentlichen Regelungen der Auslandszustellung in Zivilsachen vor, was die Rechtsfindung und -anwendung erleichtert.

### Zu § 1067 (Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen)

§ 1067 entspricht dem § 1 des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536), das mit Artikel 2 dieses Durchführungsgesetzes aufgehoben wird. Diese Rückführung eines Einzelgesetzes in die ZPO dient der Rechtsklarheit.

### Zu § 1068 (Zustellung durch die Post)

§ 1068 entspricht dem § 2 EG-Zustellungsdurchführungsgesetz sowie dem bisherigen § 183 Abs. 3 Satz 2 und 3, nimmt aber redaktionelle Änderungen vor. In dem § 1068 Abs. 1 Satz 2 wird nicht ausdrücklich auf die Beweisregel des § 183 Abs. 2 Satz 1 verwiesen, sondern dessen Inhalt formuliert. Der § 2 Abs. 1 bzw. 2 EG-Zustellungsdurchführungsgesetz wird – mit einer redaktionellen Korrektur am Anfang des bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – in den § 1068 Abs. 2 bzw. 3 eingeführt. Damit werden in dem § 1068 Abs. 1 nunmehr die in das Ausland ausgehenden und in Absatz 2 die nach Deutschland eingehenden Ersuchen be-



handelt. Dies folgt der in der Praxis angewandten rechtshilferechtlichen Systematik, wie sie auch dem Aufbau der Rechtshilfeordnung in Zivilsachen (ZRHO) zugrunde liegt.

**Zu § 1069** (Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000)

§ 1069 übernimmt den § 4 EG-Zustellungsdurchführungsgesetz, der sich in der Praxis bewährt hat. Dessen amtliche Überschrift wird zur Klarstellung präzisiert.

**Zu § 1070** (Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache)

§ 1070 führt eine Durchführungsbestimmung zu dem Artikel 8 Abs. 1 der EG-Zustellungsverordnung ein, die das EG-Zustellungsdurchführungsgesetz noch nicht enthielt. Hiermit soll eine Frist zur nachträglichen Annahmeverweigerung eines im Ausland ansässigen Adressaten gesetzlich bestimmt werden, die bislang – als angemessene Frist – dem richterlichen Ermessen vorbehalten war.

Artikel 8 der EG-Zustellungsverordnung verzichtet auf die Übersetzung des Schriftstücks, wenn – nach Angaben des die Zustellung betreibenden Verfahrensbeteiligten – erwartet werden kann, dass der Adressat Deutsch versteht. Zum Schutz des Empfängers darf dieser jedoch die Annahme verweigern, wenn er tatsächlich den Inhalt der zugestellten Schriftstücke nicht auf Deutsch versteht. Regelmäßig wird er dies erst nach dem Empfang der Schriftstücke feststellen können, so dass er ein nachträgliches Annahmeverweigerungsrecht bereits nach der EG-Zustellungsverordnung besitzt. Jedoch hat die EG-Zustellungsverordnung eine solche Frist nicht festgesetzt. Vielmehr hat sie – wie sich aus den Beratungsprotokollen und begleitenden Berichten (Baur-Bericht zum damaligen Entwurf eines Europäischen Zustellungsübereinkommens, ABl. EG 1997 Nr. C 261 S. 33) ergibt – die nähere Bestimmung einer angemessenen Frist dem nationalen Prozessrecht des Gerichtsstaats (lex fori) überlassen. Eine solche Regelungsbefugnis hat der deutsche Gesetzgeber nur hinsichtlich in Deutschland anhängiger Gerichtsverfahren, in denen an im Ausland ansässige Adressaten zugestellt wird. Für aus dem Ausland eingehende Ersuchen kann er keine Frist vorsehen; dies bleibt dem Staat vorbehalten, in dem das Gerichtsverfahren anhängig ist.

Diese gesetzliche Regelung der Annahmeverweigerungsfrist verbessert die Rechtssicherheit. Dem Adressaten soll diese Frist formularmäßig in einer (in allen elf Amtssprachen der Europäischen Union abgefassten) Belehrung mitgeteilt werden. Die im Einzelfall schwer zu beurteilende und das Verfahren belastende Frage der Angemessenheit der Frist wird so angemessen pauschalisiert. Hierdurch wird weiter ein Verzicht auf Übersetzungen gefördert, die in der gerichtlichen Praxis teils vorsorglich gefertigt werden, nur um Unsicherheiten über die Angemessenheit einer Frist auszuschließen. Damit werden Kosten verringert und Verfahren beschleunigt. Entsprechende Fristen sieht etwa Österreich bereits innerstaatlich vor.

Eine solche Frist betrifft alle Konstellationen, in denen der Artikel 8 Abs. 1 der EG-Zustellungsverordnung unmittelbar oder entsprechend anwendbar ist. Davon können insbesondere Zustellungen über Empfangs- und Übermittlungsstel-

len und postalische Zustellungen nach dem Artikel 14 der EG-Zustellungsverordnung erfasst sein.

Satz 2 gestaltet die Frist zum Schutz des Adressaten als Notfrist aus (§ 224 Abs. 1). Sie ist weder abkürzbar noch verlängerbar; dies erleichtert die formularmäßige Belehrung des ausländischen Adressaten in der Fremdsprache. Gleichzeitig ermöglicht eine Notfrist aber eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, etwa bei längerer Abwesenheit des ausländischen Adressaten.

Die Frist beträgt zwei Wochen ab Zustellung. Diese Frist ist für den Adressaten angemessen, um festzustellen, ob er die zugestellten Schriftstücke in deutscher Sprache versteht. Hierzu bedarf es nur einer kurzen Prüfung und insbesondere noch keiner Entscheidung, zum Beispiel über die Abgabe einer Verteidigungserklärung. Damit sollte die Frist zur nachträglichen Annahmeverweigerung nicht länger als Fristen laufen, die eine nähere inhaltliche Prüfung und Überlegung verlangen. Hingewiesen wird etwa auf die zweiwöchigen Mindestfristen zur Verteidigungsanzeige (§ 276 Abs. 1 Satz 1 und 3), zur Einlassung (§ 274 Abs. 3 Satz 1 und 2) sowie zur Klageerwiderung (§ 277 Abs. 3). Österreich sieht für die Annahmeverweigerung eine noch kürzere Frist – drei Tage ab Zustellung – vor (vgl. Brenn, Europäische Zustellungsverordnung Artikel 8 Buchstabe j Wien 2002).

Satz 3 verpflichtet, den ausländischen Adressaten über die Frist zu belehren. Der Text einer solchen Belehrung – formularmäßig in jeder der elf Amtssprachen der Europäischen Union – wird in die Neufassung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) aufgenommen werden.

**Zu § 1071** (Parteizustellung aus dem Ausland)

§ 1071 gibt den aufgehobenen § 3 EG-Zustellungsdurchführungsgesetz wieder.

Die amtliche Überschrift des § 1071 ist gegenüber dem § 3 EG-Zustellungsdurchführungsgesetz dahin gehend klargestellt worden, dass Parteizustellungen aus dem Ausland nach Deutschland erfasst werden.

**Zu Abschnitt 2** (Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001)

In den §§ 363 und 364 bestehen bereits Regeln, die die Beweisaufnahme im Ausland im vertragslosen wie vertraglichen Rechtshilfeverkehr betreffen. Von hoher praktischer Bedeutung sind insbesondere das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18. März 1970 (BGBl. II S. 77, 1472) sowie das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576). Diese Regelungen werden weiterhin für den Rechtshilfeverkehr außerhalb der Verordnung Nr. 1206/2001 anwendbar sein. Nach ihrem Artikel 21 genießt die Verordnung in ihrem Anwendungsbereich indes Vorrang vor einschlägigen bi- oder multilateralen Übereinkommen, insbesondere den genannten Haager Übereinkommen.

Der zweite Abschnitt des elften Buchs führt nun Sonderregelungen für den besonders umfangreichen Rechtshilfeverkehr innerhalb der Europäischen Union ein. Auf diese wird zunächst durch den neu eingefügten § 363 Abs. 3 hingewiesen; dieser Hinweis entspricht für den Bereich der Zustellung dem neu gefassten § 183 Abs. 3.

Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 sieht für ein- und ausgehende Ersuchen zwei unterschiedliche Erledigungsformen vor, einerseits den Weg über die klassische Rechtshilfe, andererseits die unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland.

Artikel 4 bis 16 der Verordnung betreffen Rechtshilfeersuchen, die durch eine ausländische Behörde erledigt werden sollen. Dies entspricht dem klassischen Rechtshilfeweg, wie ihn bereits die einschlägigen bi- und multilateralen Übereinkommen kennen. Als neue und alternative Form der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme führt der Artikel 17 der Verordnung die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht im Ausland ein. Die ausländische Behörde wirkt nur noch als Genehmigungsbehörde im Vorfeld mit, nicht mehr jedoch bei der Beweisaufnahme selbst.

Die §§ 1072 und 1073 betreffen die von deutschen Gerichten in das Ausland ausgehenden Ersuchen.

Regelungen für aus dem Ausland eingehende Ersuchen finden sich hingegen in den §§ 1074 und 1075. Für solche Ersuchen, die durch deutsche Gerichte erledigt werden, ist im Übrigen das Recht des Gerichts des ersuchten Staates, also deutsches Zivilprozessrecht, anwendbar (vgl. den Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung). Nur für Teilnahmerechte ausländischer Gerichtsangehöriger, Sachverständiger, Parteien und Vertreter ist nach der Verordnung das Recht des Gerichts des ersuchenden ausländischen Staates anwendbar. Die jeweils zuständige deutsche Behörde darf jedoch Bedingungen für die über die bloße Anwesenheit hinausgehende weitere Beteiligung nach deutschem Recht vorsehen (Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung für die Teilnahme ausländischer Parteien und Vertreter, Artikel 12 Abs. 4 der Verordnung für die Teilnahme von Angehörigen des ausländischen Gerichts sowie gegebenenfalls weiterer Beauftragter wie Sachverständiger, Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung für die unmittelbare Beweisaufnahme eines ausländischen Gerichts in Deutschland). Denkbare Bedingungen sind einzelfallabhängig. Sie können die Anwesenheit beziehungsweise Teilnahme eines deutschen Richters bei der Beweisaufnahme des ausländischen Gerichts in Deutschland betreffen.

#### **Zu § 1072** (Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Die Verordnung sieht die oben genannten zwei Erledigungswege für Rechtshilfeersuchen vor. § 1072 Nr. 1 betrifft den klassischen Rechtshilfeweg, Nr. 2 die unmittelbare Beweisaufnahme durch deutsche Gerichte im Ausland.

#### **Zu Nummer 1**

Nach dem Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung übermittelt das ersuchende Gericht ein Rechtshilfeersuchen im unmittelbaren Geschäftsverkehr direkt an das ersuchte ausländische Gericht. Diese Vorschrift bestimmt zum einen, dass jedes deutsche Gericht unter den Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung um Beweisaufnahme im Ausland durch ausländische Gerichte ersuchen kann. Zum anderen erfüllt diese Vorschrift eine Hinweisfunktion. Im Einzelnen wird die Praxis damit im vertrauten Umfeld der ZPO auf die Geltung der Verordnung aufmerksam gemacht. Hiermit wird die Gefahr gemindert, einschlägiges Gemeinschaftsrecht zu übersehen.

#### **Zu Nummer 2**

Nach dem Artikel 17 der Verordnung kann das ersuchende Gericht eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen und selbst – gegebenenfalls unter Bedingungen des ausländischen Staates – im Ausland durchführen. Diese Beweisaufnahme ist nur auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmaßnahmen statthaft. Dieser Absatz ermöglicht jedem deutschen Gericht unter den Voraussetzungen des Artikels 17 der Verordnung eine solche unmittelbare Beweisaufnahme, verleiht ihm eine solche Antragsberechtigung.

#### **Zu § 1073** (Teilnahmerechte)

Die Verordnung sieht verschiedentlich Teilnahmerechte vor, wobei zwischen Anwesenheit und weitergehender Beteiligung (etwa Ausübung von Fragerechten) unterschieden wird.

Vertreter des ersuchenden Gerichts, Sachverständige, die Parteien sowie deren Vertreter können bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht anwesend sein. Im Unterschied zum Haager Beweisaufnahmeübereinkommen hängt das Teilnahmerecht jedoch nicht mehr von dem Recht des Staates ab, dessen Gerichte um die Beweisaufnahme ersucht werden, sondern von dem Recht des Staates des ersuchenden Gerichts. Für ein deutsches Gericht, das eine Beweisaufnahme im Ausland beantragt, bedeutet dies, dass deutsches Recht entsprechende Teilnahmerechte bestimmen muss.

Im Einzelnen sieht die Verordnung folgende Regelungen vor, die durch das innerstaatliche Recht zu konkretisieren sind:

- Artikel 11 Abs. 1 erlaubt es den Parteien und gegebenenfalls ihren Vertretern, bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht anwesend zu sein, sofern nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgehen;
- Artikel 12 Abs. 1 verleiht Beauftragten des ersuchenden Gerichts das Recht, der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht beizuwohnen; dabei sind Beauftragte nach dem Recht des ersuchenden Gerichts bestimmte Gerichtsangehörige, wozu ein Mitgliedstaat auch weitere Personen, zum Beispiel Sachverständige, zählen kann;
- Artikel 17 Abs. 3 regelt, welche Gerichtsangehörige oder weitere Personen – insbesondere Sachverständige – eine unmittelbare Beweisaufnahme durchführen.

Die ersuchte ausländische Stelle darf das Anwesenheitsrecht grundsätzlich nicht beschränken. Jedoch darf es Bedingungen für die weitergehende Beteiligung an der Beweisaufnahme im Ausland festlegen (Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung für die Teilnahme deutscher Parteien und deren Vertreter, Artikel 12 Abs. 4 der Verordnung für die Teilnahme von Angehörigen des deutschen Gerichts und Sachverständigen, Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung für die unmittelbare Beweisaufnahme eines deutschen Gerichts sowie Sachverständiger im Ausland).

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Artikel 12 Abs. 1 und 4 der Verordnung und ermöglicht Beauftragten, an der Beweisaufnahme teilzunehmen.

aufnahme im Ausland teilzunehmen (Anwesenheit und weitgehende Beteiligung).

Beauftragte sind zunächst Angehörige des Gerichts im Sinne der gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften von Bund und Ländern. Dies erfasst jedes Mitglied des ersuchenden deutschen Gerichts, auch einen beauftragten Richter. In der Praxis mag, wie bereits unter dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen, bei Bedarf und vorbehaltlich der Genehmigung einer Auslandsdienstreise der jeweilige Berichterstatter an der ausländischen Beweisaufnahme teilnehmen.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Teilnahmerechte Sachverständiger, Parteien und deren Vertreter. Der Begriff „beteiligt“ wird hier als Oberbegriff genutzt und erfasst damit sowohl die Anwesenheit als auch die weitgehende Beteiligung (zum Beispiel Fragerechte).

Sachverständige sind zwar keine Gerichtsangehörige im Sinne der Verordnung, jedoch „andere Personen“ nach dem Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung, deren Teilnahme nationales Recht bestimmen darf. Von diesem Bestimmungsrecht macht der § 1073 Abs. 1 Gebrauch.

Hinsichtlich der Teilnahmerechte von Parteien und deren Vertretern – insbesondere Rechtsanwälten – werden Artikel 11 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung ausgefüllt.

Der Umfang der Teilnahmerechte richtet sich danach, welche Rechte die Verfahrensbeteiligten bei einer entsprechenden Beweisaufnahme in Deutschland hätten. Ihre Rechte sollen nicht durch den Umstand verringert oder erweitert werden, dass die Beweisaufnahme im Ausland stattfindet; dies gilt vorbehaltlich etwaiger Bedingungen des ausländischen Gerichts oder Besonderheiten der ausländischen Prozessordnung. Der Umfang des Teilnahmerechts ist von dem konkreten Verfahren abhängig. Für Sachverständige können sich entsprechende Wertungen typischerweise aus dem § 404a Abs. 2, für Parteien etwa aus den §§ 357 und 397 ergeben. Sollten Verfahrensbeteiligte – etwa aus sitzungspolizeilichen Gründen – ausnahmsweise nicht zur Anwesenheit berechtigt sein, kann sich auch dieser Umstand auf die ausländische Beweisaufnahme auswirken. Das ersuchende Gericht kann die Teilnahmerechte nach Ziffer 10 des Formblatts A (Beweisaufnahmeersuchen) im Anhang der Verordnung entsprechend mitteilen.

Regelungstechnisch handelt es sich um eine spiegelbildliche Umkehrung von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Haager Beweisaufnahmeübereinkommens. Dieser geht noch davon aus, dass über Teilnahmerechte das Recht des ersuchten Staats entscheidet. Unter der Verordnung entscheidet hierüber jetzt das Recht des Gerichts des ersuchenden Staats. Die zuständige Behörde des ersuchten ausländischen Staats darf jedoch Bedingungen nach ausländischem Recht vorsehen (Artikel 11 Abs. 4 und Artikel 12 Abs. 4 der Verordnung).

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert den Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung. Beauftragte des deutschen ersuchenden Gerichts, die eine unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland durchführen, sind Angehörige des Gerichts im Sinne der gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften von Bund und Ländern. Sachverständige werden als „andere Personen“ nach dem Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung bestimmt. Das deutsche

Gericht darf damit bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragen, dass der Sachverständige – gegebenenfalls auch ohne Anwesenheit des deutschen Gerichts – etwa einen Ortstermin im Ausland zur Vorbereitung eines Sachverständigengutachtens durchführen darf. Durch die Nutzung der einfachen und schnellen Kommunikationswege der Verordnung wird die grenzüberschreitende Tätigkeit deutscher Sachverständiger gerade in grenznahen Gebieten gegenüber bisherigem Recht erheblich vereinfacht.

#### § 1074 (Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001)

Die Mitgliedstaaten haben nach dem Artikel 2 Abs. 2 und dem Artikel 3 der Verordnung die für die Durchführung von Beweisaufnahmen zuständigen Gerichte, Zentralstellen sowie gegebenenfalls im Rahmen der unmittelbaren Beweisaufnahme zuständige Stellen zu bestimmen. Die Mitgliedstaaten teilen diese Stellen der Europäischen Kommission nach dem Artikel 22 der Verordnung zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union mit. § 1074 orientiert sich im Aufbau an dem § 1069 (vormals der § 4 EG-Zustellungsdurchführungsgesetz). Gleichwohl ist eine Verbindung beider Vorschriften in eine einzige Norm bereits wegen der jeweils unterschiedlichen gemeinschaftsrechtlichen Terminologie (z. B. „Empfangsstelle“ gegenüber „ersuchtes Gericht“) nicht angezeigt.

#### Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, welches deutsche Gericht nach dem Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung ein eingehendes Ersuchen als (von einer ausländischen Stelle) ersuchtes Gericht entgegennehmen und durchführen darf.

Örtlich zuständig zur Entgegennahme von Ersuchen ist – vorbehaltlich einer Konzentration durch die Länder nach Absatz 2 – dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll. Damit wird an die bewährte Regelung in dem § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105) angeknüpft.

Anders als unter dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen soll bei grenzüberschreitenden Beweisaufnahmen in der Europäischen Union nicht mehr zwischen Entgegennahme- und Erledigungszuständigkeit unterschieden werden. Insoweit besteht im unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten ein Gleichlauf mit grenzüberschreitenden Zustellungen in diesem Bereich.

Zwar hatte im Anwendungsbereich des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens die Entgegennahme der Rechtshilfeersuchen durch die zentralen Behörden der Länder den Vorteil, dass sich ausländische Stellen pro Land jeweils nur an eine Stelle zu wenden brauchten, während künftig – vorbehaltlich einer etwaigen Konzentration durch die Länder – das zuständige Gericht jeweils ermittelt werden muss. Die im Bereich der grenzüberschreitenden Zustellung unter der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 gemachten Erfahrungen zeigen aber, dass anfängliche Fehlleitungen und Verzögerungen

rungen rasch abnehmen und insgesamt eine Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs erreicht wird.

#### **Zu Absatz 2**

Diese Vorschrift erlaubt es den Ländern, für aus dem Ausland eingehende Ersuchen die Zuständigkeit nach Absatz 1 zu konzentrieren, indem die Aufgabe einem Gericht für die Bezirke mehrere Amtsgerichte zugewiesen wird. Diese Konzentrationsmöglichkeit entspricht dem § 1069 Abs. 2 Satz 2 (vormals der § 4 Abs. 2 Satz 2 EG-Zustellungsdurchführungsgesetz) im Bereich grenzüberschreitender Zustellungen. Die Länder haben zwar unter der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 von der Möglichkeit zur Konzentration nur wenig Gebrauch gemacht. Aufgrund der geringeren Zahl an Ersuchen auf Beweisaufnahme – 10 % des gesamten Rechtshilfeverkehrs, im Vergleich zu etwa 90 % Zustellungsersuchen – besteht für grenzüberschreitende Beweisaufnahmen aber ein größeres Bedürfnis, eine Konzentration zu ermöglichen.

Der Grund für eine Konzentration wird nicht vorgegeben. Neben örtlichen Kriterien kommen damit etwa auch technische Kriterien für den Einsatz moderner Telekommunikationsmittel – etwa Telefon- und Videokonferenz – in Betracht. Dies ermöglicht den Ländern beispielsweise eine Regelung, dass etwa Videokonferenzen nicht an jedem ersuchten Amtsgericht, sondern zentral dort durchgeführt werden, wo entsprechende technische Möglichkeiten bestehen. Auch ohne eine solche Konzentration nach Absatz 2 können solche technischen Vorgaben beziehungsweise die Ortgebundenheit dergestalt ausgestatteter Räume bereits den Ort der Beweisaufnahme nach Absatz 1 bestimmen. Eine pragmatische Handhabung, die den Einsatz moderner Telekommunikationsmittel fördert, soll angestrebt werden.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 überträgt es den Landesregierungen, die in dem jeweiligen Land als Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung zuständige Stelle sowie zusätzlich eine nach dem Artikel 17 Abs. 4 und 5 zuständige Stelle zu bestimmen.

Die Zentralstelle nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 hat unterstützende Funktion. Ihre Aufgabe besteht darin, den Gerichten Auskunft zu erteilen, nach Lösungswegen bei aufgetretenen Schwierigkeiten zu suchen und in Ausnahmefällen auch einmal ein Ersuchen an das zuständige deutsche Gericht weiterzuleiten. Nach dem Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung sind Bundesstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, mehrere solcher Zentralstellen zu benennen.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 spricht die nach dem Artikel 17 Abs. 4 und 5 der Verordnung zuständige Stelle an. Diese prüft Ersuchen einer ausländischen Stelle auf unmittelbare Beweisaufnahme und kann unter den in der Verordnung vorgesehe-

nen Voraussetzungen Bedingungen hierfür festlegen oder die unmittelbare Beweisaufnahme im Einzelfall aus näher bestimmten Gesichtspunkten des *ordre public* ablehnen. Die Verordnung lässt es zu, dass diese Stelle mit der Zentralstelle identisch ist. Die Länder können hierfür aber auch eine von der jeweiligen Zentralstelle abweichende Behörde benennen.

Nach Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes soll es in jedem Land aber nur eine Zentralstelle und eine zuständige Stelle geben. Dies entspricht – für die Zentralstelle – dem § 7 Satz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.

#### **Zu Absatz 4**

Die Verordnungsermächtigung an die Landesregierungen entspricht dem § 1069 Abs. 4 für den Bereich der grenzüberschreitenden Zustellung. Damit wird eine arbeitsökonomische Delegation und Dezentralisierung ermöglicht.

#### **§ 1075 (Sprache eingehender Ersuchen)**

Artikel 5 Satz 1 der Verordnung sieht vor, dass die Ersuchen und Mitteilungen nach der Verordnung in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats oder in einer anderen Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat zugelassen hat, abzufassen sind.

§ 1075 entspricht inhaltlich dem § 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen. Danach müssen Rechtshilfeersuchen, die durch das Amtsgericht zu erledigen sind (Kapitel I des Übereinkommens), in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein (Artikel 4 Abs. 1, 5 des Übereinkommens). Dies steht weiter mit dem § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) im Einklang, nach dem die Gerichtssprache Deutsch ist.

#### **Zu Artikel 2**

Das EG-Zustellungsdurchführungsgesetz tritt außer Kraft, da dessen Regelungen im Wesentlichen in den §§ 1067 bis 1069 sowie dem § 1071 übernommen werden.

Das Gesetz soll am 1. Januar 2004 in Kraft treten, weil die Verordnung nach ihrem Artikel 24 Abs. 2 ab diesem Tag in allen ihren Teilen unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt.